

chern, die jährlich sich staunend, ja vielleicht sogar ergriffen durch Kloster und Kirche bewegen, wird RICARDA HUCH widersprechen, die ungern aus Maulbronn scheiden wollte: *Ungern scheiden wir aus dem Frieden der heiligschönen Klosterbauten, des dörflichen Hofes, und wir sind geneigt, den Untergang zu beklagen, wenn wir auch einsehen, wie verdient, ja wie notwendig es zur Zeit der Reformation war.*

Heute sehen wir die Geschichte des Klosters in einem großen Bogen. Längst ist erkannt worden, daß das konfessionelle Aufwiegen von Vor- und Nachteilen gerade hier unpassend erscheint. Maulbronn ist für alle da; es war es auch nach dem 2. Weltkrieg, als HERMAN HESSE seiner einstigen Ausbildungs-

stätte den Gruß schickte: *Es ist mir ein sympathischer Gedanke, daß inmitten des zerrütteten Deutschland und Europa da und dort solche Zellen des Aufbaus bestehen wie die Klosterschulen. Zelle des Aufbaus – vielleicht ist das die Formel, unter die die 800 Jahre Maulbronn zu bringen sind? Damit wäre alles umschrieben, auch das Positive und Negative. Und das äußere Bild könnte ein Widerschein des inneren sein: Weitläufig, fest und wohl erhalten stehen die schönen alten Bauten und wären ein verlockender Wohnsitz, denn sie sind prächtig, von innen und außen, und sind in den Jahrhunderten mit ihrer ruhig schönen, grünen Umgebung edel und innig zusammengewachsen.*

Landschaftsverbrauch – und kein Ende?

Eberhard Bopp

I.

Der nahezu ungehemmte Landschaftsverbrauch, den wir in unserem Land seit den fünfziger Jahren erleben, ist zu einem bedrückenden Problem geworden. Ursächlich für diesen Verbrauch sind vor allem die Wohnsiedlungen und Industrieanlagen, der Ausbau des Verkehrsnetzes, die fortschreitende Entnahme von Bodenschätzen und Gewinnung von Energie, die Lagerung von Abfällen und Reinigung von Abwässern, der wachsende Flächenbedarf für Forschungsanstalten, Schulen und Hochschulen sowie für militärische Anlagen. Allein im Jahrzehnt 1960/70 haben – wie das Gutachten des Rats von Sachverständigen für Umweltfragen (1974) feststellt – in der Bundesrepublik die für Wohnbau und Industrieanlagen in Anspruch genommenen Flächen um 28,0% und die Verkehrsflächen (ohne Flugplätze) um 13,5% zugenommen. Die im Jahr 1950 in Baden-Württemberg festgestellte besiedelte Fläche hat bis zum Jahr 1976 um mehr als 68% zugenommen. (Dabei wurden zur Besiedlung a) Gebäude aller Art, b) Straßen und Eisenbahnen, sowie c) Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Sportplätze, Flugplätze und Militärübungsplätze gezählt.) Der Anteil der besiedelten Fläche an der Gesamtfläche des Landes ist von rund 6% im Jahre 1950 auf 10,1% im Jahr 1976 gestiegen. Was in Jahrhunderten schrittweise entstanden war, hat sich in einer Zeitspanne von nur 26 Jahren nahezu verdoppelt. Allein schon diese auf das ganze Land bezogenen statistischen Daten sind alarmierend. Betrachtet man die einzelnen Regio-

nen gesondert, so wird das Bild natürlich in den sogenannten Verdichtungsräumen, z. B. in den Stadtkreisen Stuttgart, Karlsruhe und Mannheim besonders düster. Nach dem Ergebnis der Systemanalyse zur Landesentwicklung Baden-Württemberg wird es mit den geplanten Wohnungs- und Gewerbeflächen bei den in der Systemanalyse angenommenen ökologischen Erfordernissen insbesondere in der Region Mittlerer Neckar zu Engpässen kommen, wenn die ökologischen Verhältnisse nicht erheblich schlechter werden sollen und ein Richtwert von 150 qm Erholungsfläche pro Einwohner nicht unterschritten werden soll. Laufende Untersuchungen über «Freiräume in Stadtlandschaften» werden die Frage, wo und von welchem Grenzwert an der ökologisch lebensnotwendige Freiraum unterschritten wird, kaum wissenschaftlich exakt beantworten können. Man wird deshalb in der Praxis ohne solche Forschungsergebnisse auskommen müssen. Die bisher bekannten Tatsachen reichen aus, um eine Gefährdung fast aller natürlichen Ökosysteme vor allem dort festzustellen, wo sie innerhalb oder am Rande von intensiv genutzten Bereichen liegen. Das Zurückgehen oder gar Verschwinden freilebender Pflanzen- und Tierarten ist wohl einer der sichersten Indikatoren dafür, daß die Ökosysteme einer Landschaft gestört oder zerstört sind. Über die Veränderungen bei der freilebenden Pflanzen- und Tierwelt liegen, wie die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Große An-

frage der Fraktion der CDU, betreffend Naturhaushalt und Landschaftsverbrauch (1977) ausgeführt hat, umfangreiche Untersuchungen vor. Im Durchschnitt sind etwa 30 bis 40% der freilebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrem Fortbestand bedroht. Einige Arten sind bereits ausgestorben. Besonders betroffen sind solche Arten, die auf bestimmte Lebensräume, z. B. Feuchtgebiete, Trockenrasen oder extensiv genutzte Flächen, angewiesen sind. Daneben sind vielerorts die Einzelvorkommen selbst früher sehr häufiger Arten zurückgegangen, so daß in einzelnen Landschaften – insbesondere in den Verdichtungsräumen mit einer überdurchschnittlich hohen Verlustrate – die bisher so charakteristische biologische Vielfalt in der Tier- und Pflanzenwelt einer gewissen Uniformität Platz gemacht hat. Dieser Tatbestand wiegt darum doppelt schwer, weil die Rückwirkung des Landschaftsverlusts auf die Tier- und Pflanzenwelt zugleich auch die – mehr oder weniger noch latente – schädliche Rückwirkung auf den Menschen anzeigt. Durch die fortgesetzte Inanspruchnahme freier Landschaft werden ja Störfaktoren wie Lärm, Abwärme, Abgase und andere Immissionen mit zum Teil weitreichenden Wirkungsradien in die freie Landschaft getragen, deren Folgen heute noch nicht abzusehen sind.

Nach der Zeit der Hochkonjunktur der Bautätigkeit, an deren Ende das Angebot von Neubauwohnungen die Nachfrage deutlich überstieg, war die Zurückhaltung der Gemeinden in der Aufstellung von neuen Bebauungsplänen von kurzer Dauer. Obwohl die früheren Pläne vielfach noch nicht ausgeschöpft waren, ging man auf den Rathäusern an die Ausweisung neuer Baugebiete, wobei man darauf bedacht war, landschaftlich besonders reizvolle Gebiete auszuwählen, die geeignet waren, Interessen anzulocken. So kam, obwohl keine Wohnungsnot mehr bestand und zahlreiche Neubauwohnungen leerstanden (und bis heute leerstehen), eine neue Bautätigkeit in Gang. Diesmal geht es um den Bau von Einfamilienhäusern, Ferienhäusern, Appartementswohnungen, Zweitwohnungen und anderen Wohnanlagen. Solange es Bausparer gibt, gibt es Menschen und Mächte, die am Bau neuer Wohnungen interessiert sind. Die Erhaltung und Verbesserung vorhandener Baugebiete, die ohne Landschaftsverbrauch möglich wäre, kommt demgegenüber bedauerlicherweise nicht recht in Gang. Eine neue Welle des Landschaftsverbrauchs ist auch im Straßenbau über uns gekommen. Soviel auch in der Nachkriegszeit an neuen Straßen gebaut und das Straßennetz verdichtet worden ist, die maßgeben-

Der Anteil der besiedelten Fläche an der Gesamtfläche des Landes ist von rund 6% im Jahre 1950 auf 10,1% im Jahr 1976 gestiegen. Was in Jahrhunderten schrittweise entstanden war, hat sich in einer Zeitspanne von nur 26 Jahren nahezu verdoppelt. Allein schon diese auf das ganze Land bezogenen statistischen Daten sind alarmierend. (Luftbild Albrecht Brugger, freigegeben vom Reg.-Präsidium Stuttgart Nr. 2/39810)



den Stellen fahren fort, immer neue Straßen zu planen, als ob man davon nie genug haben könnte. Straßenbau wie noch nie, so kommentierte eine führende Tageszeitung zutreffend die Situation.

II.

Auf die Frage, was zur Eindämmung des bedrohlichen Landschaftsverbrauchs zu tun sei, hat die Landesregierung dem Landtag eine Antwort gegeben, die für die Haltung der Regierung so kennzeichnend ist, daß ihre Wiedergabe fast im vollen Wortlaut angezeigt ist. Die Erarbeitung einer, so schreibt die Landesregierung, langfristigen Strategie zur Verminderung des Landschaftsverbrauchs setzt voraus, daß die Gründe des Landschaftsverbrauchs bekannt sind und daß sie bewertet und mit den ökologischen Gesichtspunkten abgewogen werden können. Erst das Urteil, daß bestimmte Komponenten des absehbaren Landschaftsverbrauchs nicht oder nicht in dem sich abzeichnenden Umfang vertreten werden können, schafft eine sichere Grundlage für ein geschlossenes Handlungskonzept der Landschaftserhaltung. Dies besagt allerdings nicht, daß nicht schon heute bestimmte Bedingungen für eine schrittweise Verminderung des Landschaftsverbrauchs aufgezeigt werden können. Die der Regierung zur Verfügung stehenden gesetzlichen und administrativen Instrumentarien können das Problem des Landschaftsverbrauchs ohne eine Änderung der politischen und persönlichen Bewußtseinslage nicht allein lösen. Der hohe Landschaftsverbrauch hat eine grundlegende Ursache in der Erwartungshaltung der Bevölkerung. Der Bürger erwartet neben der Fläche auf dem Baugrundstück ein vielfältiges Flächenangebot der öffentlichen Hand für alle erdenklichen Aktivitäten. Die Dienstleistungsangebote weiten sich aus und werden zunehmend verfeinert. Auch im Bereich von Freizeit und Erholung bestehen erhebliche Flächenansprüche, die von den Spiel- und Erholungsflächen auf den Baugrundstücken über öffentliche Spiel- und Sportplätze im Wohnquartier, Großsportanlagen und Stadtparks bis hin zu Freizeiteinrichtungen in weiter entfernten Erholungslandschaften reichen. Für den Bereich des Städtebaus hat die Landesregierung bereits Maßnahmen zur Neuorientierung eingeleitet, die nicht zuletzt auch auf eine Reduzierung des Landschaftsverbrauchs abzielen. Mit der Städtebauaktion unter dem Leitgedanken «Erneuerung hat Vorrang» wird in den großen Städten ebenso wie mit den Maßnahmen der Dorfentwicklung im ländlichen Bereich zu einer Erhaltung und Verbesserung, sowie gegebenenfalls einer Wiederbelebung vorhandener Baugebiete beigetragen. Daneben soll im Rahmen dieser Aktion das städtebauliche Grundlagenwissen verbreitert und praxistgerecht aufbereitet sowie durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit das Bewußtsein einer möglichst breiten Öffentlichkeit für die

Anliegen modernen Städtebaus geschärft werden. Ziel ist es, daß das Wohnen in den vorhandenen Baugebieten in Stadt und Land durch Verbesserung der Wohnungen und der Wohnumwelt weiterhin möglich ist und das Verbleiben oder die Neuansiedlung gerade auch junger Familien in diesen Gebieten erreicht wird. Die Einschätzung modernisierter Altbausubstanz muß in der gesellschaftlichen Wertordnung Zug um Zug wieder gleichrangig neben dem Neubau stehen. Nur durch einen solchen Umdenkungsprozeß werden die Forderungen nach Bauflächenneuausweisungen vermindert werden können. Eine von Staats wegen betriebene Verminderung des Landschaftsverbrauchs würde überörtlich oder doch örtlich Beschränkungen im Straßenbau, bei der Neuansiedlung von Gewerbe und Industrie, beim Wohnungsbau, sowie beim Ausbau der Freizeitinfrastruktur bedeuten. Durchgreifende Maßnahmen in dieser Richtung sind bei der derzeitigen Bewußtseinslage der Mehrheit der Bevölkerung, die eine ständige Erhöhung des materiellen Lebensstandards noch als Anspruch jedes einzelnen ansieht, wohl kaum durchsetzbar. Auch fehlen beispielsweise die notwendigen Einsichten in grundlegende ökologische Zusammenhänge, so daß die Bereitschaft, Gegenmaßnahmen mitzutragen, noch nicht genügend ausgebildet ist. Langfristig geht es also darum, durch Information und Aufklärung die Bewußtseinslage des Bürgers zu erweitern. Dabei sind insbesondere auch die Bürger anzusprechen, die auf kommunaler Ebene als Kreis- und Gemeinderäte politische Verantwortung für die Gestaltung des jeweiligen örtlichen Lebensraums übernommen haben.

Soweit die Ausführungen der Landesregierung zur Frage der Eindämmung des Landschaftsverbrauchs. Es fällt an ihnen vor allem das eine auf, wie wenig die Landesregierung in diesem Punkt den einschlägigen Gesetzen, die sie nicht einmal aufzählt, zutraut; gleich als ob unser Staat von Rechts wegen nicht alsbald das Nötige tun könnte.

Dabei ist doch auch ein freiheitlicher Staat, wie wir ihn haben, nicht hilflos, wenn das Wohl des Volkes auf dem Spiele steht und wenn es gilt, Schaden von ihm abzuwenden. In der bedrohlichen Lage, in die uns der enorme Ausdehnungsdrang geführt hat, haben wir vermutlich keine Zeit mehr, auf eine Änderung der Bewußtseinslage der Mehrheit der Bevölkerung zu warten – so wünschenswert sie ist. Gefälligkeit und kurzatmiger Opportunismus sind in dieser Situation keinesfalls mehr gestattet. Die rechtlichen Instrumente sind vorhanden, um – wenn sie recht gebraucht werden – das Notwendige durchzusetzen. Wer den Landschaftsverbrauch eindämmen will, wird das hier einschlägige Recht heranziehen und beachten müssen. An erster Stelle ist hier das Baurecht (Bundesrecht und Landesrecht) zu nennen. Es enthält zwei Hauptgrundsätze, näm-

lich a) daß – verkürzt gesagt – ein Bauwerk irgendwelcher Art und Zweckbestimmung – sei es ein Wohngebäude, eine gewerbliche Anlage, ein Kaufhaus, eine Schule, eine Stadthalle, ein Schwimmbad oder ein anderes, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienendes Gebäude – nur dort errichtet werden darf, wo ein von einer Gemeinde aufgestellter Bebauungsplan die Errichtung solcher Bauwerke vorsieht, b) daß ein Bauwerk irgendwelcher Art und Zweckbestimmung nur dann errichtet werden darf, wenn die Baurechtsbehörde eine Baugenehmigung erteilt hat. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Aufstellung des Bebauungsplans – neben den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, neben den Belangen des Bildungswesens, des Denkmalschutzes, der Eigentumsbildung usw. – die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Belange des Naturschutzes und die Landschaftspflege zu berücksichtigen. Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung der höheren oder unteren Verwaltungsbehörde. Diese hat zu prüfen, ob der Bebauungsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist und den geltenden Rechtsvorschriften entspricht.

Ein Bebauungsplan, der die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Belange des Naturschutzes und die Landschaftspflege nicht gebührend berücksichtigt, sondern vernachlässigt und hinter anderen weniger wichtigen Belangen ohne ausreichenden Grund hintanstellt, widerspricht den geltenden Rechtsvorschriften und darf deshalb nicht genehmigt werden. In den vergangenen Jahren bis heute hat es aber – leider muß es gesagt werden – viele Fälle gegeben, in denen in allzu großzügiger Weise landschaftsschädlichen Bebauungsplänen die nachgesuchte Genehmigung erteilt worden ist. Das Bild unserer Landschaft zeigt es in schmerzlicher Weise, eine Artikelserie, die eine führende Tageszeitung unseres Landes im Winter 1974/75 unter dem Titel «Verbaute Landschaft» erscheinen ließ, führte einige Beispiele davon den Lesern vor Augen.

Schon nach der alten – bis 31. 12. 1976 maßgebend gewesenen – Fassung des Bundesbaugesetzes gehörten die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu den Bedürfnissen, nach denen sich die Bebauungspläne zu richten hatten. Die Planungshoheit der Gemeinden ist leider oft zu einem Zerr-

Neben den Grundsätzen der Bauleitplanung, die bei rechter Anwendung in vielen Fällen landschaftsschädigendes Bauen hätten vermeiden lassen, und die in Zukunft von den Trägern der Bauleitplanung und den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden unbedingt eingehalten werden müssen, wenn dem bedrohlichen Landschaftsverbrauch Einhalt geboten werden soll, stehen die Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Walderhaltung . . . (Luftbild Albrecht Brugger, freigegeben vom Reg.-Präsidium Stuttgart Nr. 2/37417)



bild ihrer selbst geworden. Großwohnanlagen, Einkaufszentren, Verbrauchermärkte, Privatschulen, Privatkliniken, Ferienhäuser, Vereinsheime, Tagungsstätten und ähnliche Vorhaben sind dort errichtet worden, wo die Bauträger sie haben wollten, und nicht dort, wo die Gemeinden Standorte dafür ausgewiesen haben oder hätten ausweisen sollen. Der Plan, der ein «Leitplan» hätte sein sollen, kam erst hinterher und wurde so zum Zufallsplan, der oft den Auftakt zu ungeordneter und unerwünschter Bauentwicklung war. Landschaftsschädigende Fehlplanungen kamen oft auch dadurch zustande, daß öffentliche Bauvorhaben – wie Verwaltungsgebäude, Stadthallen, Krankenhäuser, Schulen – der Einfachheit halber dort platziert wurden, wo die Gemeinde eigenen Grundbesitz hatte, anstatt dort, wo es unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten und nach den landschaftlichen Gegebenheiten richtig gewesen wäre. Auch das kam vor, daß eine Gemeinde gemeindeeigenes Gelände in der freien Landschaft nur deshalb als Baugebiet ausgewiesen hat, weil sie durch den Verkauf des Baugeländes Mittel für den Bau einer Schwimmhalle gewinnen wollte. Schließlich gab es bei Trägern der Bauleitplanung das verhängnisvolle Mißverständnis, die Gemeinde sei rechtlich verpflichtet, Bauinteressen-

ten Raum zu schaffen, weil jedermann im ganzen Bundesgebiet Freizügigkeit genieße. Man mag geneigt sein, ein solches «Mißverständnis» für einen schlauen Vorwand zu halten; doch wachsen auf dem Boden der Grundrechte so viele Verstiegenheiten, daß die Annahme eines Grundrechtes auf Zuteilung von Bauland an jedem gewünschten Ort ernstgemeint sein kann.

Neben den Grundsätzen der Bauleitplanung, die bei rechter Anwendung in vielen Fällen landschaftsschädigendes Bauen hätten vermeiden lassen, und die in Zukunft von den Trägern der Bauleitplanung und den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden unbedingt eingehalten werden müssen, wenn dem bedrohlichen Landschaftsverbrauch Einhalt geboten werden soll, stehen die Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Walderhaltung, die diese Eindämmung zum hauptsächlichen Ziel haben. Sie sind im Bundesrecht und Landesrecht verankert. Das Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 1976 nennt als Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege, daß Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln seien, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart

Ein Beispiel für eher heimlichen Landschaftsverbrauch: Wenige Jahre liegen zwischen den Bildern auf diesen Seiten – und die Begrädigung eines Teils der Jagst, die aufgeräumt hat mit den Schlingen und Schleifen des Flusses, mit den Büschen . . .



und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. In Fortentwicklung des früheren Rechts ist im Bundesnaturschutzgesetz ebenso wie im Landesnaturschutzgesetz normiert worden, daß die in einem gesetzlichen Katalog aufgestellten Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht nur die Naturschutzbehörden binden, sondern von allen Behörden und öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu berücksichtigen sind. Eine bedeutsame Fortentwicklung des bisherigen Naturschutzrechts ist außerdem die umfassende Regelung über Eingriffe in Natur und Landschaft schlechthin – also nicht nur in Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und andere geschützte Gebiete. Die Eingriffsregelung geht verfahrensrechtlich davon aus, daß Eingriffe in Natur und Landschaft in aller Regel irgendwelchen Rechtsvorschriften unterworfen sind, wie beispielsweise der Straßenbau dem Bundesfernstraßengesetz und dem Straßengesetz für Baden-Württemberg. Bedarf nun ein Eingriff nach solchen Rechtsvorschriften, was in der Regel der Fall ist, einer behördlichen Genehmigung, Planfeststellung oder sonstigen Gestattung, so ist die für die Gestat-

tung zuständige Behörde verpflichtet, bei ihrer Entscheidung neben den fachbezogenen Rechtsvorschriften auch die naturschutzrechtlichen Vorschriften über die Zulässigkeit und gegebenenfalls den Ausgleich von Eingriffen anzuwenden. Demzufolge hat beispielsweise die Straßenbaubehörde nicht bloß zu prüfen, ob die zur Erwägung stehende straßenbauliche Maßnahme aus verkehrlichen Gründen geboten erscheint, sondern sie hat auch zu prüfen, ob der mit ihr verbundene Eingriff in Natur und Landschaft unzulässig ist, weil demselben wesentliche und überwiegende Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen. Es genügt also nicht mehr, daß die Straßenbaubehörde ihren Plan nach rein verkehrlichen Gesichtspunkten fertigstellt und dann in die Anhörung gibt; sie muß vielmehr schon vor der Fertigstellung eines Plans die nötige Abwägung vornehmen und gegebenenfalls deren Ergebnis in den Planunterlagen darstellen und begründen.

Ein Sondergebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die Walderhaltung. Schon der sogenannte Walderhaltungserlaß (1967) hatte den Grundsatz der Walderhaltung herausgestellt und unter Hinweis auf die alten badischen und württembergischen Forstgesetze sowie auf das Natur-

... und Bäumen an ihren Ufern. Und mit den Tieren, die früher dort ihren natürlichen Lebensraum fanden. Ein kahles Gerinne ist entstanden. (Luftbilder Albrecht Brugger, freigegeben vom Reg.-Präsidium Stuttgart Nr. 2/222 70 und Nr. 2/45 310)



schutzrecht, auf Baurecht und Raumordnungsrecht die Behörden, öffentlichen Stellen und Planungsträger angehalten, Eingriffe in den Bestand der Wälder – namentlich in waldarmen Gebieten, in Verdichtungszone und in der Nähe von Städten – auf das Unvermeidliche zu beschränken. Inzwischen ist der Grundsatz der Walderhaltung Gesetz geworden.

Das Bundeswaldgesetz (1975) und das Landeswaldgesetz (1976) legen übereinstimmend fest, daß Wald nur mit Genehmigung der höheren Forstbehörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden darf und daß die Genehmigung versagt werden soll, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landschaftsplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der forstwirtschaftlichen Erzeugung oder der Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dazu kommt das neue Naturschutzrecht, das wie vorstehend gezeigt, zusätzliche Möglichkeiten gibt, solche landschaftsschädliche Eingriffe abzuwehren. Hier ist namentlich an die Waldverluste durch Straßenbau, Großprojekte der Industrie und Vorhaben der Stein- und Kiesgewinnung zu denken. Während bei Projekten des Straßenbaus die Genehmigung der höheren Forstbe-

hörde am Ende durch die Planfeststellung der zuständigen Feststellungsbehörde ersetzt wird, ist dies bei Vorhaben der Stein- und Kiesgewinnung und bei industriellen Großprojekten nicht der Fall. Auch bei Waldinanspruchnahmen, die in Bauleitplänen vorgesehen sind, behält die höhere Forstbehörde nach dem Waldgesetz für Baden-Württemberg das letzte Wort. Man wird bei dieser Rechtslage insbesondere erwarten dürfen, daß die Serie von zum Teil erschreckend großen Waldopfern, die in der Vergangenheit nicht selten sogar auch auf waldarmen Gemarkungen für den Betrieb von Kiesbaggereien gebracht worden sind, nun ein Ende gefunden hat.

In den genannten Gesetzen drückt sich der Wille aus, den Landschaftsverbrauch einzudämmen und die freie Landschaft als eines der höchsten Güter, die wir haben, aufs äußerste zu schonen. Alle einschlägigen Bestimmungen des in unserem Land geltenden Rechts gipfeln in den 16 Grundsätzen, die in § 2 unseres Landesnaturschutzgesetzes aufgezählt sind. Die wichtigsten auf die Erhaltung der Landschaft bezogenen Grundsätze lauten:

Die dauerhafte Nutzungsfähigkeit des Naturgutes ist zu gewährleisten. Soweit sich die Naturgüter nicht erneuern, sollen sie sparsam und pfleglich genutzt werden.

Die Naturgüter sollen nur so genutzt werden, daß

Erst der zweite Blick erkennt die Landschaftszerstörung, die hier im Gang ist: Aufgeschüttete Dämme, schon fast fertige Brücken, weitere Baustellen – hier entsteht eine großzügige Autobahnanschlußstelle!
(Luftbild Albrecht Brugger, freigegeben vom Reg.-Präsidium Stuttgart Nr. 2/37 412)



das Wirkungsgefüge des Naturhaushalts in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt wird. Der Boden soll erhalten, geschützt und nur so genutzt werden, daß ein Verlust oder eine Beeinträchtigung seiner Fruchtbarkeit vermindert wird. Beim Abbau von Bodenbestandteilen sollen wertvolle Landschaftsteile erhalten und dauernde Schäden des Naturhaushalts verhütet werden; Eingriffe in Natur und Landschaft durch das Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen sowie durch Aufschüttungen sollen ausgeglichen werden.

Die Vegetation soll erhalten werden, dies gilt insbesondere für Wald und geschlossene Pflanzendecken im Rahmen ihrer sachgemäßen Nutzung. Die freilebende Tier- und Pflanzenwelt soll als Teil des Wirkungsgefüges des Naturhaushalts geschont werden; seltene oder in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten sollen einschließlich ihres Lebensraums erhalten werden.

Für die Erholung der Bevölkerung sollen insbesondere in der Zuordnung zu den Siedlungsbereichen in ausreichendem Maße Erholungsgebiete geschaffen und gepflegt werden. Zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sollen Natur und Landschaft im erforderlichen Umfang gepflegt sowie gegen Beeinträchtigungen geschützt werden.

Landschaftsteile, die sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren Erholungswert aus-

zeichnen oder für einen ausgewogenen Naturhaushalt erforderlich sind, sollen von der Bebauung freigehalten werden.

Die Bebauung soll sich Natur und Landschaft anpassen; Trassen für Verkehrswege und Energieleitungen sollen möglichst landschaftsgerecht geführt werden.

III.

Kann man hoffen, daß diese Grundsätze und Forderungen erfüllt werden? Man kann es nicht, wenn und solange Baulandexpansion und Verdichtung des Straßennetzes in unserem Land planmäßig so verwirklicht werden, wie amtliche Stellen und Politiker in Stadt und Land es wollen.

Ich zitiere die wichtigsten Sätze aus einem Erlaß des Innenministeriums vom 25. April 1977 über Bevölkerungsrichtwerte: *Der ländliche Raum soll die ihm eigene Attraktivität nutzen und seinen Vorteil voll wahrnehmen können, daß dort noch Wohnungsbau zu vergleichsweise günstigen Preisen möglich ist. Im ländlichen Raum sollen daher großzügig Bauflächen für den individuellen Wohnungsbau ausgewiesen werden. Richtwerte dürfen hierfür kein Hindernis sein. Die Eigenentwicklung (der Gemeinden) umfaßt den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und den inneren Bedarf. Die natürliche Bevölkerungsentwicklung ist nicht gleichbedeu-*

Ein Autobahnkreuz nach der (vorläufigen) Fertigstellung: Die schon fertige, aber noch funktionslos die Bahn kreuzende Brücke (links) weist darauf hin: auch hier ist noch kein Ende des Landschaftsverbrauchs abzusehen! (Luftbild Albrecht Brugger, freigegeben vom Reg.-Präsidium Stuttgart Nr. 2/34 416)



tend mit einem eventuellen Geburtenüberschuß oder Geburtendefizit. Vielmehr spielt in diesem Zusammenhang auch die Altersstruktur der Bevölkerung eine erhebliche Rolle. So ist zu beachten, daß in den nächsten Jahren geburtenstarke Jahrgänge Familien gründen werden. Der innere Bedarf einer Gemeinde ergibt sich aus (unter anderem) der Verringerung der Belegungsdichte. Sie ist vor allem bedingt durch den üblichen Umnützungsbedarf, durch die Verselbständigung von Familienangehörigen und durch die Verbesserung der Wohnverhältnisse. Für jede Gemeinde ist von vornherein ohne besondere Begründung grundsätzlich anzuerkennen, daß sich die Belegungsdichte in den nächsten 15 Jahren um 5% verringern wird. Bebauungspläne gelten bei der Berechnung des Flächenbedarfs schon dann als voll in Anspruch genommen, wenn sie lediglich zu 80% ausgefüllt sind (kleine Baulücken bleiben dabei außer Ansatz). In den Verdichtungsräumen müssen die Richtwerte dazu beitragen, daß die noch vorhandenen Freiräume nicht verbaut werden und die Sogwirkung des Umlands auf die Kernstädte nicht erhöht wird.

Das Konzept, das diesen reichlich verklausulierten Anweisungen zugrunde liegt, ist leicht zu erraten: Man will den Rückgang der Bevölkerungszahl nur in Verdichtungsräumen und (mit Einschränkungen) in den Randzonen der Verdichtungsräume als Maßstab für den Bauflächenbedarf gelten lassen. Im ländlichen Raum dagegen soll das Bauland unbekümmert ausgedehnt werden. Dabei nimmt man in Kauf, daß Wohnbevölkerung, die die ländlichen Gemeinden dabei gewinnen, anderen Gemeinden verloren geht; und man stellt gar nicht in Rechnung, daß durch die Schaffung von Wohngebieten im ländlichen Raum meistens hochwertige Landschaft, die als ökologischer Ausgleichsraum landesweite Bedeutung hat, verbaut wird.

In die gleiche Richtung zielen neuerdings verstärkte Bemühungen des Wirtschaftsministeriums und der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg um Industrieansiedlung. In einem – wie man anerkennen muß – hervorragend ausgestatteten Atlas hat die genannte Arbeitsgemeinschaft die in den zwölf Regionen des Landes gegebenen Standortfaktoren ausführlich beschrieben und dabei gezeigt, daß Baden-Württemberg eine Fülle günstiger Ansiedlungsmöglichkeiten für die gewerbliche Wirtschaft bietet. Der Wirtschaftsminister hat diese Veröffentlichung zum Anlaß genommen, in einer Presseerklärung die Standortvorteile des Landes zu preisen: im Vergleich mit den übrigen Bundesländern seien in Baden-Württemberg die Bedingungen für Industrieansiedlungen ungewöhnlich gut, zu denen auch der überdurchschnittliche Fleiß seiner Bevölkerung und der

hohe Freizeitwert, den das Land in allen seinen Regionen bietet, zu zählen seien. Der Wirtschaftsminister verwies auch auf die bedeutenden finanziellen Leistungen, die das Land zur Förderung von Neuerrichtungen und Verlegungen von Betrieben erbringt. Gewiß verdient der Eifer, der hier am Werk ist, eine Anerkennung. Auch muß es für die Einwohner dieses Landes erfreulich sein, zu hören, wie gut es in unserem Land mit allem bestellt ist. Gleichwohl läßt sich ein gewisses dabei aufkommendes Unbehagen nicht unterdrücken. Zweifel melden sich, ob ein solcher Werbeeifer noch zeitgemäß ist. Entgeht unserem Land wirklich etwas, wenn ein gewerblicher Betrieb sich nicht bei uns, sondern in einem anderen Bundesland ansiedelt, wo doch die Gesamtheit der Bundesländer eine Wirtschafts-, Lebens- und Schicksalsgemeinschaft ist? Ein solches Entgehen kann man um so leichter verschmerzen, als man damit auch den Preis spart, den die Ansiedlung gekostet hätte, nämlich den nicht selten hohen Verlust an noch unverbaute Landschaft. Der als Lockung angepriesene hohe Freizeitwert, den das Land in allen seinen Regionen bietet, wird ja – was man im Werbeeifer leicht vergißt oder verdrängt – mit jeder Industrieansiedlung in der noch freien Landschaft geringer.

Es kommt auch im Straßenbau auf den gesamtwirtschaftlichen Nutzen, und nicht auf örtlich und sachlich begrenzte Vorteile an. Nur wenn ein hinreichend großer gesamtwirtschaftlicher Nutzen von einem Straßenprojekt zu erwarten ist, läßt sich der mit demselben verbundene schwerwiegende Eingriff in die freie, noch unverbaute Landschaft verantworten. Begrenzten Vorteilen stehen fast immer entsprechende Nachteile gegenüber. Hier ist der Volkswirtschaftler gefragt: Wann und unter welchen Umständen sind neue Straßen volkswirtschaftlich produktiv? Gibt es bei uns in Baden-Württemberg noch irgendeinen Landstrich, der brach liegt und erschlossen werden müßte? Ja, es gibt Landstriche, die in irgendeiner Hinsicht unter dem sogenannten Landesdurchschnitt liegen. «Landesdurchschnitt» ist aber nur eine statistische Zahl und kein realer Wert, der als Entwicklungsziel gelten könnte. Freilich stößt man im Landesentwicklungsplan wie schon im Raumordnungsgesetz des Bundes auf den Gedanken, solche Durchschnittszahlen könnten ein anzustrebendes Ziel sein. (Plansatz 1.92: *Strukturschwach sind Räume, in denen die Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt oder zum Landesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder zurückzubleiben drohen*). Aber: ist dies nicht ein gefährlicher Gedanke? Sind denn die im Landesentwicklungsplan aufgezählten

«strukturschwachen» Räume (z. B. Crailsheim, Künzelsau, Ehingen, Sigmaringen) unterentwickelt und weniger wert als andere Landesteile? Was kann hier eine mathematisch errechnete Durchschnittszahl, hinter der begriffsnotwendig keine Realität steht, aussagen? Man sagt (Plansatz 1.41), man wolle das *Gefälle* von den *leistungsstarken* zu den *leistungsschwachen* Teilen nur verringern. Also hofft man wohl im Ernst gar nicht, daß alle unterentwickelten Landesteile auf den *Durchschnitt* gehoben werden. (Der wäre dann ja auch gar nicht mehr der Durchschnitt!) Was also ist das Ziel, wenn es nicht am Ende das Maximum der *Leistungsstärke* für alle Landesteile sein soll?

Noch einmal sei es gesagt: Die Volkswirtschaftler sind gefragt, ob es noch richtig ist, in den alten Vorstellungen von Entwicklungszielen zu verharren, die Planungsträger und Politiker bis heute beherrschen. Es ist zu befürchten, daß bei allem Betreiben und Fördern Werte nicht mehr erzeugt, sondern allenfalls hin- und hergeschoben werden – und dies auf Kosten unserer lebensspendenden und lebenserhaltenden Landschaft.

Die Verdichtung des Straßennetzes, von der die Rede war, ist – was den Landschaftsverbrauch angeht – ein noch traurigeres Kapitel. Vom Standpunkt des Verkehrsfachmannes aus gibt es gewiß plausible Gründe dafür, bis zum Jahre 1980 weitere 350 km Bundesstraßen und weitere 152 km Autobahnen in Baden-Württemberg fertigzustellen (und dabei zusätzliche Bundesmittel zu verbauen, die von anderen Bundesländern nicht abgerufen werden konnten). Es gibt auch Gründe dafür, Ortsumgehungen, Anschlußstrecken und Zubringerstraßen in großer Zahl zu bauen. Aber es ist zu fragen, ob die Schonung und Erhaltung unserer unverbau-

ten Landschaft nicht wichtiger ist. Dem Straßenbau sind in den vergangenen Jahrzehnten schon so viele und schwerwiegende Landschaftsopfer gebracht worden, daß man es mit dem Bau von neuen Straßen endlich genug sein lassen sollte. Eine demoskopische Umfrage, die das Bundesverkehrsministerium selbst durchführen ließ, hat ergeben, daß die Erwartungen der Bevölkerung, auch der Autofahrer, in dieser Hinsicht lange nicht so groß sind, wie von Straßenplanern, Vertretern einschlägiger Verbände und Politikern aller Ebenen gemeinhin angenommen worden ist.

Benütztes Schrifttum

- Landtagsdrucksache 7/1873: Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU betr. Naturhaushalt und Landschaftsverbrauch in Baden-Württemberg (1977)
 Landesentwicklungsplan (1972)
 Umweltgutachten 1974 des Rats von Sachverständigen für Umweltfragen
 Auto und Umwelt, Gutachten des Rats von Sachverständigen für Umweltfragen (1973)
 MATTERN, Bauen in der Landschaft (Beilage zum Deutschen Architektenblatt Aug. Baden-Württemberg 14, 1973)
 EICHHORST/GERMAN, Zerschneidung der Landschaft durch das Straßennetz im Regierungsbezirk Tübingen (Veröffentlichungen der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Bd. 42, S. 66; 1974)
 GERMAN, Probleme der Landesplanung und der Landschaftspflege aus wissenschaftlicher Sicht (SCHWÄBISCHE HEIMAT Heft 1/1977)
 SCHWÄBISCHE HEIMAT Heft 4/1974: Humanes Bauen?
 LEONHARDT, Bauen als Umweltzerstörung – eine Herausforderung an uns alle (Vortrag zum Hochschulabend am 16. 1. 1975 der Universität Stuttgart)
 BOPP/THIELMANN, Landschaftsverbrauch durch Straßenbau (Blätter des Schwäbischen Albvereins Nr. 5/1977)
 NATUR UND UMWELT Heft 4/1977: Deutschland ist erschlossen. Zweites mittelfristiges Umweltschutzprogramm der Landesregierung von Baden-Württemberg (1977)
 Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg: IHK-Atlas «Industrie-Ansiedlung» (1977)

Pietismus und Industrialisierung

Otto Borst

Ein Blick auf die württembergische Konfessions- und Industrialisierungskarte des frühen 19. Jahrhunderts verrät eigentümliche Zusammenhänge. Diejenigen Gebiete, in denen sich Industrie relativ früh entwickelt hat, decken sich stark mit jenen, in denen seit der Reformation religiöse Sonderbewegungen festzustellen sind. Das Filstal, das Remstal fallen hier ebenso auf wie das Neckarbecken, das mittlere Alb-Vorland, das Gebiet zwischen Stuttgart

und Böblingen und die Städte Calw und Nagold. Während die Reichsstädte Ulm und Heilbronn außerhalb dieser Zonen liegen und die Inspirationen zur Industrialisierung wohl hauptsächlich ihren starken und ungebrochenen Handelstraditionen zu verdanken haben, gehören die Reichsstädte Reutlingen und Esslingen – ohne überdurchschnittliche Handelstradition – zu diesem Gebiet; bestimmte Erscheinungen gerade in konfessionsgeschichtlicher